

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 12 (1889)

Artikel: Die helvetische Censur von 1802 noch einmal
Autor: Meyer von Knonau, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die helvetische Censur von 1802 noch einmal.

Von G. Meyer von Knonau.

Ein Zusammenstoß der zürcherischen Hülfsgesellschaft mit der Censur der nochmals für eine letzte kurze Zeit durch fremde Gewalt aufgerichteten helvetischen Republik ist vor einem Jahre hier behandelt worden¹⁾. Allein Herr Obergericht Moritz von Wyß hatte die Güte, den Verfasser jener Notiz auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß auch noch eine zweite Gesellschaft für ihr Neujahrsblatt auf das Jahr 1803 mit dem Censor Rordorf in Conflict kam²⁾.

Die Musikgesellschaft zum Musiksaal beim Kornhaus hatte, wie das sich von selbst verstand, „auf das Neujahr 1803“ gleichfalls „das gerettete Zürich“ vorzuführen sich vorgenommen, und Pfarrer Georg Gefner am Fraumünster — am 28. Juli 1843 als Antistes der zürcherischen Kirche gestorben — ließ sich wieder bereit finden, das Gedicht als „Geschenk für

¹⁾ Taschenbuch für 1888, S. 141 ff.

²⁾ Eine Erwähnung der Thatfache brachte schon das Neujahrsblatt der Allgemeinen Musikgesellschaft für 1857, über „Die Neujahrsstücke der früheren Musikgesellschaften bis 1812“, S. 11.

die Zürcherſche Jugend“ zu ſchaffen, das dann mit dem Kunſtblatte — H. Lips del. et sculp.: in einem etwas langweilig geſtalteten Tempel kniet eine weibliche Geſtalt, vom Himmel her beſtrahlt, mit auf den Altar geſtützten Armen, im Gebete — ausgegeben werden ſollte.

Aber Bürger Kordorf auf dem Münſterhofe hatte auch gegen dieſes Neujahrſtück etwas einzuwenden, wie folgender Auszug aus dem Protokollbuch der Muſikgeſellſchaft auf dem Muſikſaale beweist:

Quartalgebot vom 22. December 1802.

„Herr Quäſtor Lavater zeigt an, daß ihm von dem Kommiſſ des Herrn Buchdrucker Bürkli die Anzeige gemacht worden ſei, der Bürger Cenſor Kordorf auf dem Münſterhof habe das von der Geſellſchaft zum Muſik-Saal ihm zum Druck gegebene dießjährige und von Herrn Pfarrer Gekner zum Frau-Münſter verfaßte Neujahrſtück zur Cenſur abgefordert und nachher den Druck deſſelben verboten.

Da dieſes Gedicht eine religiöſe Erinnerung jener im verfloſſenen September von dem allmächtigen Gott gnädig abgewendeten Gefahr unſerer Vaterſtadt enthielt, welche auf Befehl der helvetiſchen Regierung durch Bombardement ihrer Truppen in einen Aſchenhauffen verwandelt werden ſollte, ſo wurde freilich jedes von den anweſenden Mitgliedern über dieſes Verbot höchſt unwillig, und ſo ward dann in Rathſchlag genommen, ob man nicht dießfalls einen Schritt an den dermal regierenden Statthalter Bürger Koller¹⁾ thun wolle, um ihn dahin zu vermögen, das Veto des Bürgers Kordorf zu annulliren. Dieſes ward genehmigt und dem Secretariat aufgetragen, mit gehöriger Sorgfalt ein Schreiben abzuſaſſen“.

¹⁾ Ueber dieſen iſt das Taſchenbuch von 1858 zu vergleichen, in dem W. Mener-Ditt über dieſen centraliſtiſch gefinnten Politiker — am 26. October 1802 war er von dem helvetiſchen Vollziehungsrathe als Regierungſtatthalter ernannt worden — ſpricht (S. 103).

Den 28. December 1802

„Ward wieder eine Zusammenkunft gehalten und darin die Antwort verlesen, welche der Regierungs-Statthalter Koller auf jenes an ihn gerichtete Schreiben sandte, und welche da hinausging, daß er in die dem Bürger Nordorf von der helvetischen Regierung gegebene Vollmacht als Censor keinen Eingriff thun und die Gesellschaft des Musik-Saals sich dießfalls an den Bürger Nordorf selbst wenden könne.

Dieses Geschäft übernahm dann eigentlich Herr Pfarrer Gefner, als Verfasser des Gedichtes, und brachte es bei dem Bürger Nordorf so weit, daß, wenn er (Nordorf) die Herausgabe dieses Gedichtes gestatten sollte, so müßten einige Strophen desselben, worin mehrere herbe Ausdrücke betreffend das karnibalische Betragen der helvetischen Regierung gegen unsere Stadt waren, durchaus umgeändert werden. Aus Liebe zum Frieden ließ der Verfasser sich dieses gefallen, und so ward denn das Gedicht als Neujahrstück, etwas verändert, herausgegeben“.

Erwünscht wäre es zu wissen, worin die Umänderungen an dem zwölf zehnzeilige Strophen zählenden Gedichte bestanden. Doch ist das nicht erhellt.

Jedenfalls ist das Gedicht, so wie es wirklich nachher ausgetheilt wurde, ziemlich farblos und ohne provocirende Worte. Es beginnt: „Wie, hängt wohl an den Trauerweiden, du meine theure Vaterstadt, dein Harfenspiel, und sind der Leiden zu viel? Bist du erschöpft und matt? Du weinst vielleicht und magst nicht singen? Soll ich kein Lied dir heute bringen?“ Andeutungen auf die Septembertage liegen besonders in Strophe 3: „Beseelt mit ihrer Väter Muth, stand deiner Söhne edle Schaar und sah die aufgehob'ne Ruthe, die furchtbar schon geschwungen war“ —, ferner in Strophe 4: „Der Brüder Mitleid auf dem Lande erwacht zu reger Thätigkeit. Nur schützen vor dem Raub und Brande will jeder — will nicht Bürgerstreit“ —; Strophe 5 spielt auf den Tod

des Diakon Schultheß an; Strophe 6 preist Gott: „Umsonst ist auch die herbste Strenge. Dein Gott, o Zürich, ist dir gut! Er rettet dich aus dem Gedränge der angeflamnten Kriegerwuth“ —; nur allgemein schließt Strophe 12: „Wer gut ist, wird von Gott bewacht; er schüzet Frömmigkeit und Tugend, wie sehr auch daß der Spötter lacht. Zulezt muß Unrecht unterliegen; zulezt muß Recht und Wahrheit siegen durch Gottes allmachtsvolle Hand“ — diesen Glauben erlerne frühe Zürich's Jugend! Dagegen ist kein Zweifel, daß auch das „kannibalische Betragen“ recht gut in das jambische Maß der Verse paßte und daß es wahrscheinlich ist, daß Nordorf's argwöhnische Augen etwas der Art in der ersten Form des Gedichtes gefunden haben mögen. Nach den Daten des Protokolls folgte indessen diese zweite litterarische Verfolgungsmaßregel zeitlich nach der Maßregelung der Hilfs-gesellschaft.

